



Volksanwaltschaft

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>22</u> -GE/19 <u>et</u>
Datum: 2. MAI 1997
Verteilt <u>6.5.97</u> <u>U</u>

J. Hony

VA 6100/4/97 - Ha

Wien, am 29. April 1997

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu
BM für Wissenschaft und Verkehr vom 4.4.1997,
Zl. 68.159/35-1/D/7/97

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für die Vorsitzende:

i. A. Kammer

Beilagen

1015 Wien
Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon (0222)515 05
Ortstarif-Telefon 02 29 06
Fax (0222)515 05-150
DVR: 0031291



Die Vorsitzende

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

VA 6100/4/97 - Ha
Bearb.: Dr. Mauerer-Matscher/Kl. 235

Wien, am 29. April 1997

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Studien-
förderungsgesetz 1992 geändert wird

do.Zl. 68.159/35-I/D/7/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt die Volksanwaltschaft wie folgt Stellung:

1. Wenngleich die vorgesehene Neuregelung des Begriffes "Feriertätigkeit", insbesondere seine Ausdehnung auf den Monat September, zu begrüßen ist, entspricht die unter Ziffer 2 des Entwurfes enthaltene Definition nicht zur Gänze dem Vorschlag der Volksanwaltschaft, enthalten im 19. Bericht an den Nationalrat, Seite 123, wonach als Feriertätigkeit auch jene Tätigkeiten gelten sollten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien durchgeführt werden.
2. Zu Punkt 3. (§ 12 Abs. 3) des Entwurfes darf - aufgrund einer entsprechenden Beschwerde - noch ein weiterer Sonderfall der Einkommensbewertung vorgeschlagen werden. Es handelt sich um jene Einkünfte, die Studierende von Fachhochschul-

1015 Wien
Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon (0222)515 05
Ortsstarif-Telefon 02 29 06
Fax (0222)515 05-150
DVR: 0031291

- 2 -

Studiengängen im Rahmen der in den einzelnen Studienplänen verpflichtend vorgesehenen Berufspraktika erzielen. Solche Berufspraktika sind durchwegs für die Dauer von wenigstens einem, teilweise sogar zwei Semestern vorgesehen. Erhält nun ein Studierender, der die bisherige Absolvierung eines Fachhochschul-Studienganges durch Studienbeihilfe finanzierte, im Zuge des Berufspraktikums eine über die im ASVG verankerte Geringfügigkeitsgrenze hinausgehende Entlohnung, ist er - nach Rückkehr an die Fachhochschule - von einem weiteren Bezug einer Studienbeihilfe ausgeschlossen.

Es erscheint daher dringend geboten, auch die während eines verpflichtend vorgeschriebenen Berufspraktikums erzielten Einkünfte bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen.

3. Als Redaktionsversehen dürfte unter Punkt 5. im § 15 Abs. 1 erster Satz die Wendung "Anspruchsdauer des Studiums" anstatt "Anspruchsdauer der Studienbeihilfe" anzusehen sein.

Unter der Voraussetzung, daß sich die im Entwurf vorgesehene Berechtigung der Studienbeihilfenbehörde, über die Berücksichtigung der Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums zu entscheiden, ausschließlich auf Studienwechsel nach Inkrafttreten der vorgesehenen Novelle beziehen, nicht jedoch auf bereits erlassene Anrechnungsbescheide, bestehen gegen die vorgesehene Neuregelung des § 15 Abs. 1 keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Volksanwältin Ingrid Korosec